



- A. Festsetzungen durch Planzeichen**
1. Geltungsbereich
- 1.1 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes
 - 1.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
2. Art der baulichen Nutzung
- 2.1 Dorfgebiet I und II (Kernbereich)
 - Nur für Fl.Nr. 63/11 und 69 zutreffend:
 - 2.1.1 Dorfgebiet, gem. § 5 BauNVO nur zulässig Abs. 2 Nr. 6
 - sonstige Gewerbebetriebe
 - Dachneigung 18-25°
 - Wandschneigung max. 5,00m, bezogen auf den tiefsten Punkt vom Gelände
 - 2.1.2 Dorfgebiet, gem. § 5 BauNVO nur zulässig Abs. 2 Nr. 6
 - sonstige Gewerbebetriebe
 - Dachneigung 18-25°
 - Wandschneigung max. 7,50m, bezogen auf 706,30 OK FFB-EG UNN.
 - 2.2 Dorfgebiet II (Parzellierungsbereich)
 - 2.3 Allgemeines Wohngebiet
 - 2.4 Grünflächen
 - 2.4.1 Private Grünfläche
 - 2.4.2 Öffentliche Grünfläche - Spielplatz
 - 2.4.3 Private Grünfläche, die als Obstbaumwiese bepflanzt, bzw. erhalten werden soll.
 - 2.5 Flächen für den Gemeinbedarf
 - 2.5.1 Kirchliche Zweckdienende Gebäude und Einrichtungen
3. Anzahl der Wohnungen
- 3.1 max. höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden im MD; z.B. 2 Wohnungen.
 - 3.2 höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden je angefangene qm Grundstücksgröße im MD II und WA; hier 1 Wohnung je 600 qm Grundstücksgröße.
4. Bauweise/überbaubare Grundstücksfläche
- 4.1 Baulinie
 - 4.2 Verschiebung der Baulinie mit Baugrenzen in Pfeilrichtung, um max. 1,00m möglich.
 - 4.3 Baugrenze
 - 4.4 nur Einzelhäuser zulässig
 - 4.5 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - 4.6 Flächen für Garagen
5. Bauliche Gestalt
- 5.1 Haustyp A
 - 5.2 Haustyp B
 - 5.3 Haustyp C
 - 5.4 Haustyp wahlweise, hier z.B. A oder B
 - 5.5 festgesetzte Firstrichtung
 - 5.6 festgesetzte Dachform; hier Pultdach
6. Grünbereiche
- 6.1 zu erhaltende Bäume
 - 6.2 zu pflanzende Bäume
7. Verkehr
- 7.1 öffentliche Verkehrsfläche, Straßenraum
 - 7.2 private Verkehrsfläche
 - 7.3 öffentliche Verkehrsfläche - Fußweg
 - 7.4 Sichtdreieck mit Vermessung
 - 7.5 Anbauverbotszone entlang der Staatsstrasse 2067
8. Freileitungen/Kabel
- 8.1 20KV-Freileitungen
 - 8.2 20KV-Kabel
9. Vermessung
- 9.1 Maßangabe in m; hier z.B. 5,5m
 - 9.2 Höhenkote, hier z.B. 704,71 m üNN
 - 9.3 festgesetzte Höhenkote über fertiger Fußbodenoberkante bezogen auf NN; z.B. 706,30 OK FFB-EG

- Nachrichtliche Übernahme**
- Denkmalschutz
 - Bestehender Bach mit Fließrichtung
- B. Hinweise durch Planzeichen**
- Bestehende Grundstücksgrenze
 - Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12
 - Bestehende Gebäude
 - zu entfernendes Gebäude
 - vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 - bestehende Stützmauern
 - Abgrenzung Fahrbahn/Gehweg entlang der ST 2067
 - zusammengehörnde Grundstücke
 - z.B. 1291
 - bestehende Flurnummern
 - Ortsdurchfahrtsgrenzen
 - h=7,040 OD-E
 - h=6,220 OD-V

GEMEINDE ANDECHS
LANDKREIS STARNBERG

BEBAUUNGSPLAN 4. Änderung Nr. 18 „GEMEINDETEIL MACHTLFING“

PLANFERTIGER Vera Winzinger
Architektin/Stadtplanerin
Schützenstraße 13
86911 Dießen

PLANDATUM Aufgestellt: 15.02.2001
Verändert: 08.05.2001
Geändert: 16.04.2002
Geändert: 17.09.2002
Geändert: 14.01.2003
Geändert: 22.03.2011
Geändert: 05.07.2011

Verfahrensvermerk

1. Der Beschluss für die Vierte Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 18 „Gemeindeteil Machtlfing“ wurde vom Gemeinderat am 22.03.2011 gefasst und am 06.05.2011 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für die Vierte Änderung in der Fassung vom 22.03.2011 hat in der Zeit vom 16.05.2011 bis 20.06.2011 stattgefunden (§ 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB). Die ortsübliche Bekanntmachung hierzu erfolgte am 06.05.2011.

Andechs, 06. JUNI 2011
Anna E. Neppel
Erste Bürgermeisterin

2. Der Satzungsbeschluss für die Vierte Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 in der Fassung vom 05.07.2011 wurde vom Gemeinderat am 05.07.2011 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Mit Bekanntmachung vom 15.07.2011 trat die Vierte Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Gemeindeteil Machtlfing“ in der Fassung vom 05.07.2011 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).
Lafel wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans samt Begründung hingewiesen.

Andechs, 18. JULI 2011
Anna E. Neppel
Erste Bürgermeisterin

PRÄAMBEL

Die Gemeinde ANDECHS
Erlässt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie § 8 ff. Baugesetzbuch - BauGB -
Art. 81 Bayerische Verfassung - BayVO -
Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -
Diesen einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB
als **SATZUNG**

Diese 4. Änderung ersetzt die
1. Änderung i. d. F. vom 07.02.2008 am 10.02.2008 in Kraft gesetzt,
2. Änderung i. d. F. vom 10.10.2006 am 16.11.2007 in Kraft gesetzt,
und 3. Änderung i. d. F. vom 09.10.2007 am 07.11.2007 in Kraft gesetzt.

